

Richtlinie der Samtgemeinde Rehden über die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 27/2021 S. 470) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

- (1) Die Samtgemeinde Rehden unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen.
Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter.
Sofern der Bezug auf diese Richtlinie nicht schon in den Betriebsführungsverträgen aufgenommen wird, haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rehden erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme in Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Rehden für die Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Die Anschlussbetreuung an Ganztagsgrundschulen (sogen. Ergänzende Betreuung) erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Regelung.

§ 1 Allgemeines

- (1) In Krippen werden in der Regel Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen in der Regel für Kinder ab dem Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (2) Die Betreuungszeiten der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Rehden werden nach Absprache mit den jeweiligen Trägern und der Samtgemeinde unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz festgelegt.
- (3) Betreuungszeiten, die über sechs Stunden an fünf Tagen hinausgehend benötigt werden, sind nachzuweisen.
- (4) Die Betreuungszeiten in den Einrichtungen können nach Absprache zwischen Samtgemeinde und Träger erweitert werden, wenn mindestens fünf Kinder den gleichzeitigen Bedarf nachweisen und die Kindertagesstätte über das entsprechende Personal verfügt.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist durch die Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen. Aufnahmeanträge werden im Januar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) in den Kindertages-

stätten entgegengenommen. Der genaue Termin wird durch die Presse und über das Internetportal der Samtgemeinde bekanntgegeben.

Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte bekundet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Rehden oder für eine bestimmte Betreuungszeit. Im Aufnahmeantrag kann eine weitere Wunschkindertagesstätte angegeben werden.

- (2) Vertragsbeginn ist in der Regel der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach dem Ende der Sommer-Schließzeiten der Einrichtungen.
Gleichwohl können entsprechende Anträge auf Aufnahme in einer Kindertagesstätte zu anderen Terminen auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der dann vorhandenen freien Plätze.
- (3) Kinder, die bereits eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Rehden besuchen, werden unabhängig von den Aufnahmekriterien vorrangig bei der Vergabe der Plätze in der bisher besuchten Kindertagesstätte berücksichtigt (Bestandskinder).
- (4) Bis Ende April entscheidet ein Aufnahmegremium, in dem die Samtgemeinde Rehden und die Leitungen der Kindertagesstätten vertreten sind, über die Aufnahme. Die Samtgemeinde Rehden lädt hierzu ein.
- (5) Die Aufnahme bzw. Absage erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte an die Sorgeberechtigten.
Eine Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich nach den Betreuungsrichtlinien des entsprechenden Trägers der Kindertagesstätte.
- (6) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuungsvertrages.
- (7) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

§ 3 Kinder aus anderen Kommunen

- (1) Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung dieser Richtlinie entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Kommunen belegt werden. Bei Kindern außerhalb des Landkreises Diepholz gelten andere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgleichszahlungen.
- (2) Vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/der/den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte ist von den Sorgeberechtigten die Zustimmung der Samtgemeinde Rehden und der Wohnsitzgemeinde einzuholen.
- (3) Aufgrund der Flexibilisierung des Einschulungstermins wird über die Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen (gemeindefremde Kinder) frühestens im Juni entschieden.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Rehden haben.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische, fachliche oder sonstige Gründe mit heranzuziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Aufnahmekriterien:		Punkte
1.	Einschulung am Ende des Kindergartenjahres oder Hinausschiebung des Schulbesuchs gem. § 64 (1) S. 2 NSchulG	640
2.	Alleinerziehende, die während der angebotenen Betreuungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen	320
3.	Beide Sorgeberechtigten bzw. ein Sorgeberechtigter und der im Haushalt lebende Partner gehen während der angebotenen Betreuungszeiten einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Arbeit auf oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil	160
4.	Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfs durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend, Landkreis Diepholz	80
5.	Ein Sorgeberechtigter bzw. der im Haushalt lebende Partner geht während der angebotenen Betreuungszeiten einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Arbeit auf oder befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil, während der andere Sorgeberechtigte bzw. der im Haushalt lebende Partner arbeits- oder beschäftigungssuchend ist	40
6.	Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten	30
7.	Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte	20
8.	Beide Sorgeberechtigten bzw. ein Sorgeberechtigter und der im Haushalt lebende Partner sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammenlebt.	10
9.	Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)	5

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder eine selbständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens ein Monat nach Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

- (3) Bei der Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (4) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Rehden, verliert es den Anspruch auf den zugewiesenen Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Aufnahmekriterien für die Platzvergabe ab 01.08.2003.

Rehden, den 30.03.2022

gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister